

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



zum Vorhaben

Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 9 c „Sandkrug – Östlicher Teil“

Bearbeitungsstand: 30.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen.....	4
1.4 Relevante Arten in Mecklenburg-Vorpommern	5
2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens	6
2.1 Biotopausstattung	6
2.2 Beschreibung des Vorhabens	10
2.3 Relevante Projektwirkungen	11
3. Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände	11
3.1 Gefäßpflanzen, Flechten und Moose.....	11
3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.2.1 Fische, Weichtiere, Libellen, Tag- und Nachtfalter	12
3.2.2 Reptilien	12
3.2.3 Amphibien	12
3.2.4 Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	13
3.2.5 Fledermäuse	13
3.2.6 Käfer	13
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	14
3.3.1 Rastvögel	14
3.3.2 Brutvögel.....	14
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	17
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	18
5. Quellenverzeichnis	18

Verfasserin:

Dipl.-Ing (FH) Franziska Lohmann



Stadt- und Regionalplanung
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

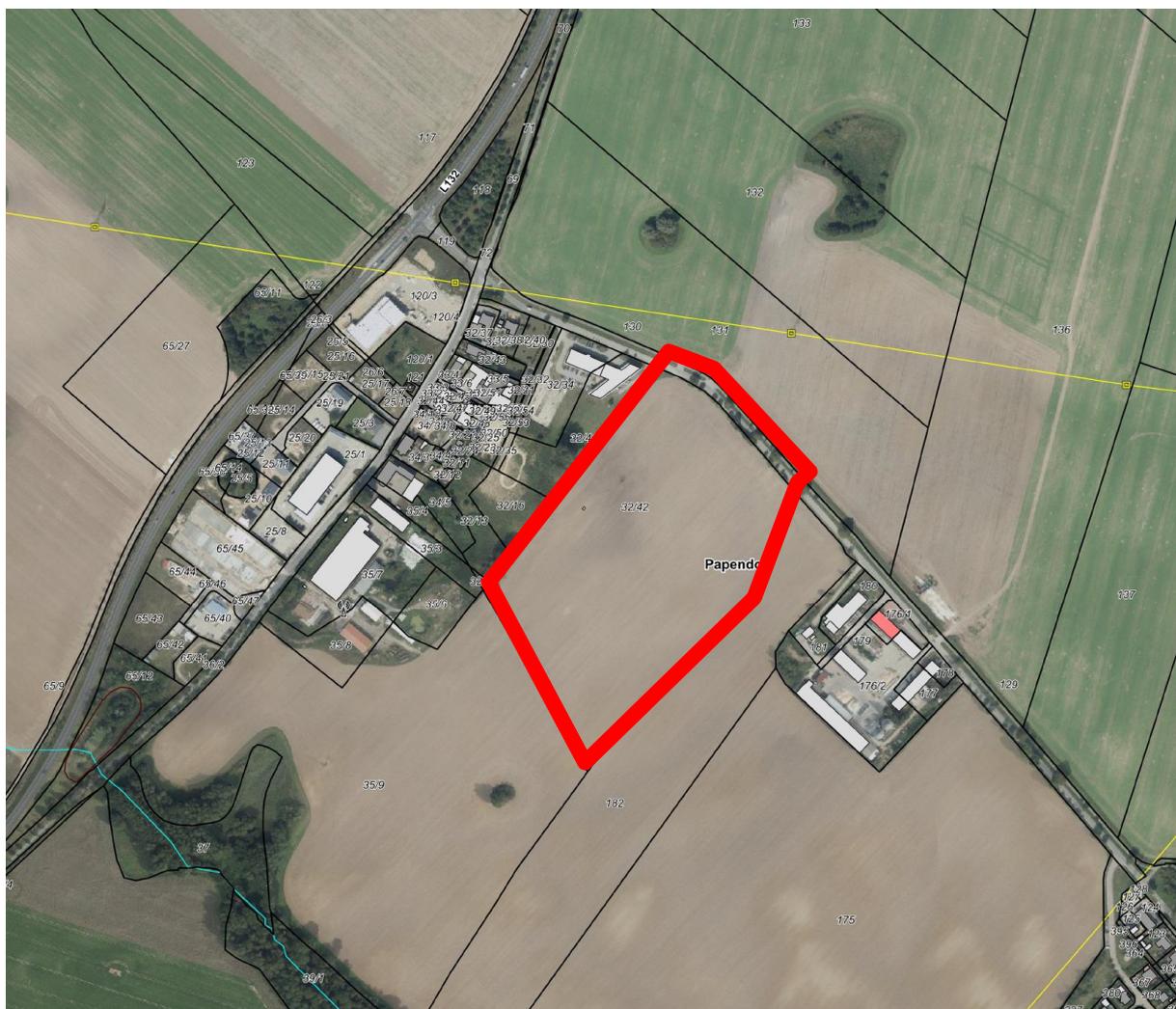
1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9c Gewerbegebiet "Sandkrug - östlicher Teil" beschlossen.

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben mit Ausweisung von neuen Gewerbeflächen ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9c (Luftbild mit Flurkarte © GeoBasis DE/M-V 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019,
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch § 12 Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai 2013.

Für zulässige Vorhaben gelten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben mit Ausweisung von neuen Gewerbeflächen ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Es ist verboten,

(Tötungsverbot)

1. *wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

(Störungsverbot)

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

(Schädigungsverbot)

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

(Beschädigungsverbot für Pflanzen)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung beruht auf einer Erfassung der Biotopausstattung, einer Potentialabschätzung anhand der gegebenen Habitate des B-Plangebietes und der Umgebung sowie einer Erfassung der Brutvogelarten an 5 Begehtagen. Dabei wurden die Habitatbedingungen für die anderen Tiergruppen mit bewertet. Hinzugezogen wurden Daten zur regionalen Verbreitung von Arten.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2013/Heft 2. Als weitere Datengrundlagen wurden aktuelle Luftbilder sowie ein Lage- und Höhenplan herangezogen.

Die Relevanzprüfung wird nach Froelich und Sporbeck, 2010 vorgenommen.

Hiernach werden Arten betrachtet, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Dabei entfallen die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Hiernach sind folgende Arten betrachtungsrelevant:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Angaben der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nach Prüfung der artspezifischen Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten nicht im relevanten Naturraum vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des relevanten Messtischblattes auftreten, deren tatsächliches Vorkommen aber aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist,
- bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Als Untersuchungsgebiet wird das Plangebiet sowie ein umliegender Wirkungsbereich von 50 m angenommen. Angesichts der Vorbelastung durch umliegende Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie fehlender wertgebender Habitatstrukturen wird das als ausreichend angesehen.

1.4 Relevante Arten in Mecklenburg-Vorpommern

Es sind gemäß der Artenaufstellung des LUNG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (vom 22.07.2015) insgesamt 11 Pflanzenarten und 62 Tierarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten. Zug- und Rastvögel werden aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes und der Ackerflächen mitbetrachtet. In der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3) sind 5 Pflanzenarten, 1 Flechtenart und 53 Tierarten enthalten.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) stellt im Geoportal M-V Daten zum Vorkommen bestimmter Arten zur Verfügung. Daraus lässt sich im Vorfeld ggf. Untersuchungsbedarf ableiten.

Tabelle 1: Im Geo-Portal M-V vermerkte Arten-Vorkommen im Bereich des Plangebietes

Art	Nachweise in Bezug auf das Plangebiet
Amphibien (Rasterdaten 1990-2017)	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkungsbereich des Plangebietes.
Fische und Rundmäuler (2011), punktgenau	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkungsbereich des Plangebietes.
Fischotter Nachweise (Raster) und Totfunde	Nachweis positiv (2005) am Kontrollpunkt bzw. im Gebietsraster; keine Daten zu Totfunden; B-Plangebiet als Habitat ungeeignet
Höhere Pflanzen	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkraum vorhanden.
Muscheln und Schnecken	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkraum vorhanden.
Reptilien	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkraum vorhanden.
Rotmilan (Raster 2011-2013) Brut- und Revierpaare	1 Brut- und Revierpaar im Raster. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Schmetterlinge	Keine Daten für das Plangebiet oder den Wirkraum vorhanden.
Schreiadler	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Schwarzstorch	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Seeadler	1 Brut- und Revierpaar im Raster (Rasterdaten 2016). B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Eremit	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Wanderfalke	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.
Weißstorch (Raster 2014)	1 Brutpaar im Raster. Das B-Plangebiet ist als Habitat ungeeignet.
Kraniche (Raster 2008)	Höchste Anzahl beobachteter Brutplätze, die zwischen den Jahren 2008 bis 2014 waren: 6 (im Jahr 2008). B-Plangebiet als Bruthabitat ungeeignet.
Moose	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. B-Plangebiet als Habitat ungeeignet.

Wiesenweihe	Keine Daten vorhanden.
Rastgebiete von Rastvögeln (Land)	Keine Bedeutung.

Für die aufgeführten Arten lässt sich im Ergebnis kein weiterer Untersuchungsbedarf ableiten.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

2.1 Biotopausstattung

Den größten Teil des Plangebietes nimmt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ein, auf der im Jahr 2020 Raps angebaut wurde. Innerhalb des Ackers befand sich ein nicht bewirtschafteter Brachstreifen, auf dem Bienenfreund (*Phacelia*) angesät wurde. Eine weitere Brache bildet eine kleine künstliche Mulde innerhalb des Ackers in der nitrophile Stauden wie Brennnessel wachsen.

An der Straße Erbsenkamp im Nordosten stehen ältere und jüngere Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und einzelne Linden, teilweise umstanden von wild aufgewachsenen jungen Linden. An zwei Abschnitten befindet sich im Unterwuchs Schlehdorn (*Prunus spinosa*); von allen Seiten stark beschnitten.

Im Nordwesten grenzen Grünflächen des benachbarten Gewerbegebietes an. Dazu gehören eine kleine Streuobstwiese mit jungen Obstbäumen, Rasen- und Brachflächen sowie ältere Hybrid-Pappelbestände. Die Brachflächen sind mit ruderaler Staudenflur und Brombeergebüsch bewachsen. Im Südwesten liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Nachbarschaft. Im Norden grenzen Ackerflächen sowie eine Fläche mit einem Trafohaus an das Plangebiet an. Im Osten und Süden liegen weitere Ackerflächen.

Der nähere Wirkraum ist geprägt von Gewerbe- und Ackerflächen. Im Süden befindet sich ein kleines Feldgehölz, bestehend aus zwei einzelnen Eichen und wenigen Schlehen-Sträuchern.

**Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 9c
Gewerbegebiet
"Sandkrug - östlicher Teil"
der Gemeinde Papendorf
Bestandsplan der Biotoptypen**



Code	Biotoptyp	Alleebäume
BHF	Strauchhecke	Rosskastanie
RHU	Ruderale Staudenflur	Linde
RHK	Ruderaler Kriechrasen	zur Rodung bestimmte Rosskastanie
RTT	Ruderale Trittlur	
ACS	Sandacker	
OVD	Rad- und Fußweg	
OVL	Straße	
XAS	Sonstiger Offenbodenbereich	
		Sonstige Einzelbäume/Baumgruppen
		Linde
		Hybridpappel außerhalb des Plangebietes

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan 01/2020, Vermessungsbüro
HANSCH & BERNAU, DHHN 2016;
eigene Erhebungen

Bearbeitung: Stadt- und Regionalplanung
Stand: 27.10.2020



Abb. 1: Ackerfläche mit Raps



Abb. 2: Künstliche Mulde innerhalb der Ackerfläche



Abb. 3: Linden und Rosskastanien mit Schlehdorn, südl. des Erbsenkamp



Abb. 4: Pappelbestand am Rande des Plangebietes



Abb. 5: Westliche Ackerkante mit angrenzenden Brachflächen und Pappeln hinten im Bild



Abb. 6: Bereich der künftigen Zufahrt des Gewerbegebietes (linke Straßenseite)

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Papendorf plant die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes im Ortsteil Sandkrug. Die Entwicklung dieser Gewerbefläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde verankert.

Der westlich von Papendorf zentral im Gemeindegebiet liegende Geltungsbereich umfasst ca. 7,3 ha und befindet sich südöstlich der Ortslage Sandkrug und dem bestehenden Gewerbegebiet sowie südwestlich des Erbsenkamps. Nordwestlich grenzt der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 9a an.

Es ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO geplant. Mit der Entwicklung

des Gewerbegebietes verfolgt die Gemeinde unter dem Aspekt der Auslastung der vorhandenen Gewerbeflächen folgende Ziele:

- weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
- Schaffung von gewerblichen Flächen für Betriebe, u.a. aus dem Gemeindegebiet, die einen Erweiterungs- oder Umsiedlungsbedarf haben.

Der Geltungsbereich folgt im Wesentlichen den vorhandenen Flurstücksgrenzen. Da die Straße "Erbsenkamp" der Erschließung der zukünftigen Gewerbegrundstücke dient und für diesen Zweck von Erschließungsmaßnahmen betroffen ist, wird sie mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Im Bebauungsplan werden Gewerbeflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,7 und zulässigen Gebäudehöhen bis 10,0 m geschaffen. An der südwestlichen und an der östlichen bzw. südöstlichen Plangebietsgrenze wird die Anpflanzung einer 3,0 m breiten naturnahen Hecke festgesetzt. Die Herstellung einer Zufahrt zum künftigen Gewerbegebiet erfordert die Rodung von zwei jungen Kastanien und eines Schlehengebüschs innerhalb der bestehenden Allee.

2.3 Relevante Projektwirkungen

Temporäre **baubedingte Wirkungen** sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Baufeldfreimachung zu erwarten. Bei der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation, Rodung von Gehölzen, Verdichtung und Veränderung der Bodenoberfläche) ist ein Verlust von Habitaten vorkommender Arten nicht auszuschließen. Potentiell möglich ist zudem eine Tötung von Tieren durch Kollisionen. Des Weiteren erfolgt eine baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterial und -maschinen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch Versiegelung von Flächen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen sowie durch die Rodung von Gehölzen zugunsten der Zufahrt. Dadurch sind Habitatverluste vorkommender Arten sowie eine Fragmentierung von Lebensräumen nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch den Betrieb der geplanten Nutzung, wobei akustische und visuelle Störwirkungen hervorgerufen werden können, die beispielsweise durch Verkehr und Beleuchtung auftreten. Die mit Realisierung der Planung entstehende Verkehrszunahme kann potentiell zur Tötung von Individuen führen.

3. Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Gefäßpflanzen, Flechten und Moose

Bestand

Streng geschützte und in Mecklenburg-Vorpommern prüfrelevante Pflanzenarten sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie 11 Pflanzenarten und in der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3) werden fünf Pflanzenarten und eine Flechtenart genannt.

Die Relevanzprüfung und auch die Vorort-Begehungen haben ergeben, dass ein Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, ausgeschlossen ist.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen stellen keine Lebensräume für diese geschützten Arten dar.

Die streng geschützte „Echte Lungenflechte“ kommt bevorzugt in niederschlagsreichen

Wäldern in höheren Lagen vor. Ein Vorkommen kann aufgrund der Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des fehlenden Vorkommens von streng geschützten Pflanzen- und Flechtenarten werden mit dem Vorhaben auch keine Zugriffsverbote ausgelöst.

3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Fische, Weichtiere, Libellen, Tag- und Nachtfalter

Bestand

Die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt, dass das Vorkommen geschützter Weichtiere, Fische, Libellen, Tag- und Nachtfalter im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Acker und die in den Randbereichen vorhandenen Grün- und Verkehrsflächen stellen keine Lebensräume für die geschützten Arten dieser Tiergruppen dar. Es sind keine Moore oder Gewässer im Plangebiet vorhanden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppen ausgeschlossen werden. Zugriffsverbote werden nicht ausgelöst.

3.2.2 Reptilien

Bestand

Ein Vorkommen der prüfrelevanten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriacata*) und europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) ist nicht zu erwarten. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen stellen grundsätzlich keine geeigneten Lebensräume von Reptilien dar. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen wird eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird in Bezug auf Reptilien aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

3.2.3 Amphibien

Bestand

Innerhalb des Plangebietes und im 200 m Umkreis sind keine permanenten Standgewässer oder Fließgewässer vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch kaum eine Bedeutung als Wanderkorridor, da sich keine geeigneten Überwinterungsquartiere im und in der Nähe vom Plangebiet befinden.

Das nächst gelegene Gewässer ist ein Graben etwa 380 m südlich des Plangebietes. Hier ist ein Vorkommen von Amphibien aufgrund der Fließgeschwindigkeit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote

nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen für Amphibien ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben somit nicht zu erwarten.

3.2.4 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Bestand

Es sind keine Gewässer im Plangebiet oder in der Nähe vorhanden, die dem Fischotter als Lebensraum und Jagdhabitat dienen könnten. Das Plangebiet liegt auch außerhalb potentieller Wanderkorridore. Auch für die anderen streng geschützten Säugetierarten fehlen typische Lebensraumstrukturen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ausgeschlossen werden.

3.2.5 Fledermäuse

Bestand

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Potentielle Quartiere für Fledermäuse bietet der vorhandene Baumbestand am Erbsenkamp. Heimische Fledermausarten die Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten nutzen, sind Kleiner und Großer Abendsegler, die Fransen-, Bart- und Bechsteinfledermaus sowie an Gewässern auch die Wasserfledermaus. Dabei werden Bäume in Wäldern, Parks und Gärten bevorzugt.

Die vom Eingriff betroffenen Bäume im Bereich der künftigen Zufahrt sind jung und weisen keine Höhlungen sowie Spalten oder Ritzen auf, die als Tageshangplatz oder Quartier für Fledermäuse dienen könnten. In den älteren Bäumen sind teilweise Höhlungen vorhanden. Da die Bäume erhalten werden und eine Schädigung der Bäume durch einen Grünstreifen ausgeschlossen werden kann, bleiben auch potentielle Quartiere erhalten.

Die vorhandene Allee am Erbsenkamp stellt ein potentielles Jagdrevier dar, da Fledermäuse bevorzugt an linearen Gehölz- oder Gewässerstrukturen jagen. Im Bereich der geplanten Zufahrt des Gewerbegebietes müssen zwei junge Rosskastanien entnommen werden, so dass eine Lücke entstehen wird.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen betroffen. Der Eingriff in das potentielle Jagdrevier ist nur von sekundärer Bedeutung, da die Allee grundsätzlich erhalten bleibt. Die Ackerfläche hat als Jagdrevier keine Bedeutung. Durch die Anpflanzung bzw. Anlage von Hecken im Plangebiet erweitert sich potentiell das Nahrungsspektrum für die Fledermäuse. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3.2.6 Käfer

Bestand

Für geschützte Wasserkäferarten (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) besitzt das Plangebiet keine Lebensräume.

Da im Plangebiet als Baumarten Rosskastanien und Linden im Jungwuchs und im mittleren Alter vorkommen, kann ein Vorkommen der geschützten Holzkäferarten (Großer Eichenbock, Eremit) ausgeschlossen werden. Der Eremit besiedelt Altbäume mit Mulm oder Baumbestände mit Totholzanteil. Der vorhandene Baumbestand weist diese Habitatmerkmale nicht auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Geschützte Wasserkäferarten können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Von einem Vorkommen weiterer geschützter Käferarten ist aufgrund der intensiven Nutzungsweise u.a. als Acker und der Charakteristik des Baumbestandes nicht auszugehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen demnach nicht vor.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Rastvögel

Bestand

Laut Geodatenportal besitzen die Ackerflächen keine Bedeutung als Rastplatz für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Durch die vorhandenen Verkehrs- und Gewerbeflächen sind hier ohnehin Störeinflüsse gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Es kann somit sicher ausgeschlossen werden, dass sich die Beseitigung der Ackerfläche negativ auf die Entwicklung der Populationen der Rastvögel und Wintergäste auswirkt. Das Störungsverbot wird nicht ausgelöst.

3.3.2 Brutvögel

Untersuchungsgebiet und -methode

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet zuzüglich der Randbereiche (siehe nachfolgende Abbildung).

Es erfolgte eine Erfassung der Brutvögel nach der Methodik der Revierkartierung nach Südbeck et. al. 2005 mit 5 Begehungen. Auf Nachtbegehungen wurde verzichtet, da nachtaktive Arten, wie Eulen oder Rallen in diesem Gebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten sind.

26.06.2020	6:30-7:30 Uhr	Sonnig, windstill; 23°C
14.07.2020	8:00-9:00 Uhr	Sonnig, windstill; 20° C

Bestand

Die nachfolgend aufgeführten Brutvogelarten wurden im Untersuchungsraum erfasst.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten (grau gekennzeichnet: Brutvogelarten mit Niststätten im Plangebiet)

Wissenschaftlicher Name – Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 (streng geschützt)	VS-RL Anh. I	RL M-V 2014	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink			*	(1)	1	Westlich der Pappeln außerhalb des Plangebietes
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube			*	(1)	1	Brutrevier westlich des Plangebietes; paarsitzende Altvögel
<i>Crovan cornix</i> Nebelkrähe			*	(1)	1	Nahrungsgast im Bereich der angrenzenden Pappeln und Brachflächen
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe			V	(3)	2	Nahrungsgast; Überflug des Plangebietes
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer			V	(1)	1	Revier in den angrenzenden Ruderalflächen; Reviervesang Männchen
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink			*	(1)	1	Mind. ein Revier bei den Pappeln außerhalb des Plangebietes
<i>Hirunda rustica</i> Rauchschwalbe			V	(1, 3)	2	Nahrungsgast; Überflug des Plangebietes
<i>Parus major</i> Kohlmeise				(2)	2	1 Brutpaar; Nistmaterial tragende Altvögel im Bereich der älteren Linden südliche Seite Erbsenkamp
<i>Pica pica</i> Elster			*	(2)	1	Bäume in und am Plangebiet: Nahrungssuche
<i>Sturnus vulgaris</i> Star				(2)	2	Nahrungssuche auf angrenzender Obstwiese
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke			*	(1)	1	1 Brutpaar am Ackerrand außerhalb des Plangebietes; 1 Brutpaar auf der Brache innerhalb des Ackers
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig			*	(1)	1	Im Brombeergebüsch westlich der Pappeln außerhalb des Plangebietes
<i>Turdus merula</i> Amsel			*	(1)	1	Singendes Männchen; 1 Revier im Bereich der Pappeln
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel			*	(1)	1	Singendes Männchen in den Pappeln

Rote Liste M-V 2014, brütende Arten: R = extrem selten, 0 = Erlöschen, Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom

Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

VS-RL Anh. I: Europäische Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

Als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- (1) Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (4) Nest und Brutrevier
- (5) Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 - 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
 - 3 mit Aufgabe des Reviers
 - 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

Die meisten erfassten Brutvogelarten besitzen ihre Reviere außerhalb des Plangebietes in den Grün- und Brachflächen des westlich gelegenen Gewerbegebietes. Die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen im Zuge des B-Planvorhabens führt nicht zur Auslösung von Schädigungs- und Tötungsverböten. Auch Störungsverböte werden nicht ausgelöst. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen werden nicht zu erheblichen Störungen der Tiere führen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Es handelt sich um Brutvogelarten, die auch in oder in der Nähe von Siedlungsgebieten brüten und somit unempfindlich gegenüber einer Erweiterung des Gewerbegebietes sind.

Die innerhalb des Plangebietes erfassten Arten Dorngrasmücke und Kohlmeise sind die Referenz dafür, dass im Plangebiet Boden- und Gehölzbrüter vorkommen. Damit durch die Bauarbeiten keine Schädigungs- und Tötungsverböte ausgelöst werden, muss der Beginn der Baufeldfreimachung und die Gehölzbeseitigung auf außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) verlegt werden.

Da die Linde, die der Kohlmeise als Niststätte dient, erhalten wird, kommt es diesbezüglich nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (Schädigungsverbot). Für die Dorngrasmücke bleibt die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Ackerflächen und Gehölzen erhalten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel:

Um Beeinträchtigungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten zu minimieren sind die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigung auf den Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beschränken. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die Baufeldfreimachung auch innerhalb der Brutzeit artenschutzrechtlich unbedenklich ist und die Zustimmung der Unter Naturschutzbehörde

vorliegt.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5. Quellenverzeichnis

Daten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten, 06.03.2013

Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern: www.gaia-mv.de

Literatur

Krappe et. al. 2004: Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin; LUNG M-V; verändert nach Meyer, 2004

Bast et. al. 2004: Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin; LUNG M-V; verändert nach Schulze und Meyer, 2004

Bast et. al. 2004: Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin; LUNG M-V; verändert nach Sy, 2004

Bauer, H.-G., Bezzel, E. und Fiedler, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2012

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg- Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20.09.2010

Dietz, Ch., Nill, D., Helvesen v., O., Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika, Franckh-Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2016

Garniel 2010: Annick Garniel und Dr. Ulrich Mierwald: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau, Bonn 2010

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.- Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

Schiemenz, H. & Günther, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf

Südbeck et. al. 2005: Peter Südbeck, Hartmut Andretzke, Stefan Fischer u.v.m. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell 2005

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtgültigen Änderungen.

FFH- Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern)

vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.